

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 629

Datum: 21.05.2008

Satzung der Universität Hohenheim
für die Zulassung
zum Bachelor-Studiengang Agrarbiologie
nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 629/08

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Satzung der Universität Hohenheim für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Agrarbiologie nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren

Vom 21. Mai 2008

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz -LHG-) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (EHFRUG) vom 20. November 2007 (GBl. S. 505 ff.), sowie aufgrund § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505 ff.) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505 ff.), hat der Rektor der Universität Hohenheim am 21. Mai 2008 in Eilentscheidung die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Hohenheim vergibt im Bachelor-Studiengang Agrarbiologie 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. Der Note der Hochschulzugangsberechtigung wird dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Hohenheim eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Hohenheim vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (Nachweis Hochschulzugangsberechtigung), einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen, wie z.B. Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät Agrarwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen. Mindestens ein Mitglied gehört zur Professorenschaft der Fakultät Agrarwissenschaften. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen, die bzw. der in Abwesenheit des Mitglieds dessen Aufgabe übernimmt. Die Amtszeit der Mitglieder und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Fakultät Agrarwissenschaften bestimmt welches Mitglied der Auswahlkommission den Vorsitz führt. Die Auswahlkommission ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrungen und formuliert Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Rangliste der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Durchschnittsnote der HZB und
- b) abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen sowie praktische Tätigkeiten gemäß Anlage 1 sowie außerschulische Leistungen, wie z.B. Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Agrarbiologie besonderen Aufschluss geben,

(3) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder Berufspraxis kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem der Ausbildungsberufe oder Bereiche im Sinne Absatz 2 b) und c) berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im In- oder Ausland erworbene Berufsausbildung oder Berufspraxis, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt ist. Die Anlage 1 wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.

(4) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung oder Berufspraxis nach Abs. 3 trifft die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Leistungen in den Kriterien nach § 6 wie folgt bestimmt wird:

- a) die als Gesamtpunktzahl bei einer erreichbaren Höchstpunktzahl von 840 in der HZB ausgewiesenen Summe der erreichten Punkte.

Wenn die Leistungen der HZB in der 15-Punkte-Notenskala bewertet wurden und eine erreichte Gesamtpunktzahl angegeben ist, aber die maximal erreichbare Punktzahl nicht 840 beträgt, wird die erreichte Gesamtpunktzahl durch die angegebene Maximalpunktzahl dividiert und mit 840 multipliziert. In allen anderen Fällen wird die nach der von 1 bis

6 reichenden Schulnotenskala gemessene Durchschnittsnote N zugrunde gelegt und in die Gesamtpunktzahl P nach folgender Formel umgerechnet

$$P = 952 - 168 N$$

wobei Dezimalen unberücksichtigt bleiben.

b) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der Ausbildungsberufe und Berufstätigkeit gemäß Anlage 1 wird mit 250 Punkten bewertet. Ein mehr als sechsmonatiges Praktikum oder sonstige Tätigkeiten in einem der Ausbildungsberufe oder Bereiche gemäß Anlage 1 werden mit 200 Punkten bewertet. Ein drei- bis sechsmonatiges Praktikum, besondere Vorbildungen oder sonstige Tätigkeiten in einem der Ausbildungsberufe oder Bereiche gemäß Anlage 1 werden mit 150 Punkten bewertet. Außerschulische Leistungen und Qualifikationen werden mit 100 Punkten bewertet. Maximal dürfen 250 Punkte für dieses Kriterium vergeben werden.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 a) und b) werden addiert und ergeben die Ergebnispunktzahl. Auf der Grundlage der so ermittelten Ergebnispunktzahl wird unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Hohenheim für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang Agrarbiologie nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren vom 04. Juli 2007, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 605 vom 04.07.2007, außer Kraft.

Stuttgart, den 21. Mai 2008



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
-Rektor-

Anlage 1

Relevante Ausbildungsberufe und Bereiche für Praktika und sonstige Tätigkeiten gem. § 6 und § 7

Ausbildungsberufe:

Biologielaborant/in
 Biologisch-technische/r Assistent/in
 Chemielaborant/in
 Facharbeiter/in - Forstwirtschaft
 Fischwirt/in
 Forstwirt/in
 Gärtner/in
 Landwirt/in
 Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
 Landwirtschaftlich-technische/r Laborant/in
 Mechaniker/in für Land- und Baumaschinentechnik
 Medizinisch-technische/r (Laboratoriums-)Assistent/in
 Milchwirtschaftliche/r Laborant/in
 Pferdewirt/in
 Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
 Physiklaborant/in
 Physikalisch-technische/r Assistent/in
 Tierarzthelfer/in
 Tierpfleger/in
 Tierwirt/in
 Umweltschutztechnische/r Assistent/in
 Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
 Winzer/in
 Wirtschaftsassistent/in – Landwirtschaft
 Zootechniker/in / Mechanisator/in

Bereiche (Branchen, Unternehmen und Einrichtungen) für Praktika und sonstige Tätigkeiten:

Baumschulen
 Entwicklungshilfeorganisationen
 Forstwirtschaft
 Gärtnerei
 Kommunale Umweltschutzreferate
 Labors
 Landw. Beratungseinrichtungen
 Landw. Verbände
 Landwirtschaft
 Landwirtschaftsverwaltung, -ämter
 Non-Profit-Organisationen für Umwelt- und Naturschutz
 Tierarztpraxen
 Zoo
 Zuchtstationen